

Einführungsgesetz zum StGB und zur StPO 2.

5. Jugendgerichtsgesetz vom 23. Mai 1952 (GBl. I Nr. 66 S. 411) in der geltenden Fassung;
- J> Militärstrafgesetz vom 24. Januar 1962 (GBl. I Nr. 2 S. 25)T
7. Verordnung vom 23. September 1948 über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung (Wirtschaftsstrafverordnung) (ZVOBl. S. 439) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 29. Oktober 1953 (GBl. Nr. r 15 S. 1077);
8. Verordnung vom 29. September 1955 über die Bestrafung von unbefugtem Waffenbesitz und von Waffenverlust (GBl. I Nr. 81 S. 649);
9. Strafprozeßordnung vom 2. Oktober 1952 (GBl. Nr. 142 S. 996) in der Fassung des Gesetzes vom 17. April 1963 zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen (GBl. I Nr. 4 S.65) sowie die Erste Durchführungsbestimmung vom 31. August 1954 zur Strafprozeßordnung - Überprüfung und Aufhebung von Maßnahmen der Sicherung - (GBl. Nr. 79 S.777) und die Zweite Durchführungsbestimmung vom 28. August 1956 zum Gesetz über das Verfahren in Strafsachen in der Deutschen Demokratischen Republik (Strafprozeßordnung) - Privatklageverfahren - (GBl. I Nr. 78 S. 689);
10. Einführungsgesetz vom 2. Oktober 1952 zur Strafprozeßordnung (GBl. Nr. 142 S.995) mit Ausnahme des §6;

Anmerkung: Vgl. hierzu Anm. nach §62 StPO (Reg.-Nr. L).

11. Abschnitl und II des Gesetzes vom 17. April 1963 zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen (GBl. I Nr. 4 S.65);
12. Gesetz vom 14. Juli 1904, betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft (RGBl. S. 321) in der geltenden Fassung;
13. Gesetz vom 20. Mai 1898, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen (RGBl. S. 345) in der geltenden Fassung.
- (3) Gleichzeitig treten weiter außer Kraft sämtliche strafrechtlichen Bestimmungen in anderen gesetzlichen Regelungen. Soweit derartige Bestimmungen weiter beizubehalten sind, wird der Ministerrat beauftragt, diese den Grundsätzen des Strafgesetzbuches anzupassen und bis 1. Juni 1968 der Volkskammer zur Beschlußfassung vorzulegen.
- (4) Der Minister der Justiz wird beauftragt, eine Zusammenstellung aller geltenden Straftatbestände außerhalb des Strafgesetzbuches im Gesetzblatt zu veröffentlichen und diese ständig zu ergänzen.

Anmerkung: Von den vor dem 1.7. 1968 erlassenen Straftatbeständen, die im Anpassungsgesetz vom 11.6. 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242; Ber. GBl. II Nr. 103 S. 827) zusammengefaßt sind, gelten noch die unter Ziff. 1-3, 9.- 16. 18" 23. 26, 30. 32. 33, 35. 38. 43 und 44 aufgeführten Bestimmungen: die anderen Straftatbestände wurden aufgehoben.

Nach dem 1. ,7- 1968 sind außerhalb des StGB folgende noch geltende Straftatbestände in Kraft getreten: § 9 des Edelmetallgesetzes; §§ 10-12 des Suchtmittelgesetzes; §§ 17-19 des Devisengesetzes; §§ 12. 13 des Giftgesetzes; § 10 des Fischfanggesetzes; §§ 12. 14 des Kulturgutschutzgesetzes; § 43 des Wehrdienstgesetzes; §§38, 39 des Gesetzes vom 3. 12. 1982 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. 1 Nr.40 S.631); §§53 bis 57 des Luftfahrtgesetzes; §§ 11,12 des Atomenergiegesetzes und §§ 22-24 des Arzneimittelgesetzes. Vgl. hierzu auch die Bkm. vom 9.3. 1978 über die nach dem Stand vom 1.1.1978 geltenden Strafbestimmungen außerhalb des StGB (GBl. 1 Nr. 10 S. 130). '

(5) (aufgehoben)

Anmerkung: Gern. §2 des 2. StÄG mit Wirkung vom 5. 5. 1977 aufgehoben.

(6) In Bekräftigung der bestehenden Rechtslage sind Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, die vor dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches begangen wurden, weiterhin auf der Grundlage der völkerrechtlichen Vorschriften zu verfolgen. Die Strafen sind den entsprechenden Tatbeständen des 1. Kapitels des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches zu entnehmen.

§ 2

Verwirklichung früherer Straftscheidungen und Beendigung von Strafverfahren bei Wegfall der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

(1) Eine vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches rechtskräftig ausgesprochene Strafe wegen einer Handlung, für die nach Inkrafttreten des Strafgesetzbuches keine strafrechtliche Verantwortlichkeit mehr vorgesehen ist, wird nicht verwirklicht. Eine bereits begonnene Verwirklichung endet spätestens am Tage des Inkrafttretens des Strafgesetzbuches. Im Strafregister deswegen erfolgte Eintragungen sind zu tilgen. Eine wegen einer Übertretung ausgesprochene Geldstrafe wird auch nach Inkrafttreten des Strafgesetzbuches verwirklicht, wenn diese Handlung als Ordnungswidrigkeit oder Verfehlung verfolgt werden kann.

(2) Anhängige noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren wegen derartiger Handlungen sind